

Hinweise zur Antragstellung im Rahmen der Richtlinie Integrative Maßnahmen Teil 1 Antragstellung bis zum 31. Juli 2023

Stand: 13. Juli 2023

Vorbemerkung: Dieses Hinweisblatt ergänzt das mit Stand vom 6. Juni 2023 veröffentlichte Hinweisblatt.

Bis zum 31. Juli 2023 können gemäß Buchstabe B Teil 1 Ziffer VI der Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 10. März 2020 (SächsABI. S. 259), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), Projektanträge für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2024 (frühestmöglicher Beginn des Projektzeitraums) oder später beginnen sollen, bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) eingereicht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Richtlinie Integrative Maßnahmen Buchstabe B Teil 1.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stellt sich wie folgt dar:

- 1.1. Antragsfrist 31.07.2023 – reguläre Förderinhalte gemäß Teil 1 der Richtlinie Integrative Maßnahmen

Für die Förderung sog. Neuprojekte stehen 4,07 Mio. € zur Verfügung.

- 1.2. Umsetzungsphase im Rahmen des Modellprojekts zur Einführung einer Clearingstelle:

- max. Fördervolumen 225.000 €
- die Clearingstelle soll Menschen, die keinen Zugang zum Gesundheitssystem haben, zur Eingliederung ins Regelsystem beraten.
- Nach erfolgter Initiierungs-, Gründungs- und Erprobungsphase kann nun die Durchführung der Umsetzungsphase beantragt werden. Wie bereits in den Hinweisen zur Antragstellung im Rahmen der Frist 31.01.2023 veröffentlicht, steht nunmehr die Umsetzungsphase mit einer Projektlaufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 an.

Voraussichtlich wird das beantragte Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten. Daher wird ein Bewertungsverfahren durchgeführt. Dieses wird die SAB nunmehr alleinig umsetzen. Bitte beachten Sie die veröffentlichten Bewertungskriterien.

Anträge inklusive der dazugehörigen Anlagen sind spätestens bis zum 31.07.2023

per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse bei der SAB

integrative_massnahmen@sab.sachsen.de

einzureichen.